

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 30. Juni 2017	Nr. 118
------	----------------------------	---------

Bekanntmachung über die nach dem Prostituiertenschutzgesetz zuständigen Behörden

Vom 27. Juni 2017

Der Senat bestimmt:

§ 1

(1) Zuständige Behörden für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes sind in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Ortspolizeibehörde, soweit in dieser Bekanntmachung oder in anderen Rechtsvorschriften und Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

(2) Für das Informations- und Beratungsgespräch nach § 7 des Prostituiertenschutzgesetzes ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zuständig.

(3) Für die gesundheitliche Beratung nach § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes sind in der Stadtgemeinde Bremen das Gesundheitsamt Bremen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven das Gesundheitsamt Bremerhaven zuständig.

§ 2

Oberste Landesbehörde ist für § 7 des Prostituiertenschutzgesetzes die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, für § 10 des Prostituiertenschutzgesetzes die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie im Übrigen der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 27. Juni 2017

Der Senat